

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsverzeichnisse.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherm.
Schriftleitung und Verbandsstelle: Stuttgart, Rötterstraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800*

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelleile:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Die Lehrverträge in der Chemnitzer Metallindustrie

Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrherrn ist bekanntlich durch die Gewerbeordnung geregelt, wenn auch nicht endgültig, da die besonderen Bedingungen der Festsetzung durch einen auf Grund freier Vereinbarung abgeschlossenen Vertrag überlassen sind. Ein derartiger Vertrag, der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muß, ist nur gültig, wenn er schriftlich abgeschlossen ist. Er muß enthalten: Die Bezeichnung des Gewerbes oder Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in dem die Ausbildung erfolgen soll, die Angabe der Dauer der Lehrzeit, die Angaben der gegenseitigen Leistungen (Lohn usw.), sowie die Gründe, unter denen eine Auflösung des Lehrverhältnisses erfolgen kann, ferner die Unterschrift des Lehrherrn des Lehrlings und dessen gesetzlichen Vertreters.

Da jedem Unternehmer nur dann an der Ausbildung von Lehrlingen liegt, wenn er möglichst große Vorteile davon erzielt, so sind die Lehrverträge zu ihren eigenen Gunsten festzusetzen. Die Lehrlinge und deren gesetzliche Vertreter sind in den meisten Fällen nur die Annahmenden, die ohne jeden Einfluß auf den Inhalt der Lehrverträge ihre Unterschrift leisten. Nur in seltenen Fällen wird die Fassung des Lehrvertrages beanstandet; gewöhnlich wird ohne Ueberlegen der Vertrag angenommen. Das beweisen die vielen Lehrverträge mit den für die Lehrlinge nachteiligen Bestimmungen, die teilweise sogar eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften bedeuten.

Um die jungen Leute vor größerem Schaden zu bewahren, ist es notwendig, daß bei Ratschlägen bei der Berufswahl, die von der Schule und sonstigen Körperschaften den Eltern der Konfirmanden erteilt werden, der Inhalt der Lehrverträge einer besonderen Prüfung unterzogen wird. In den meisten Fällen begnügt man sich aber damit, die jungen Leute auf die Gesundheitsgefahren hinzuweisen, ihnen die späteren Arbeitsbedingungen, die Dauer der Lehrzeit usw. zu erklären. Dies genügt aber unseres Erachtens nicht. Notwendig ist vor allen Dingen, vor der Unterzeichnung zweifelhafter Lehrverträge zu warnen. Wieviel jedoch auf diesem Gebiete gesündigt wird, zeigt eine Erhebung, die vor kurzem vom Gewerkschafts-Kartell Chemnitz veranstaltet wurde. Aus dieser ergibt sich vor allem eine anmaßend genaue Uebersicht über das Lehrlingswesen in der Chemnitzer Metallindustrie.

Von 53 größeren Betrieben der Metallindustrie lagen die Abschriften von Lehrverträgen vor. Sie ergeben ein erschöpfendes Bild über die Arbeitsbedingungen, unter denen die jungen Leute für die Dauer der Lehrzeit zu arbeiten haben. Die Lehrzeit beträgt 3, 3 1/2 und 4 Jahre; in den meisten Fällen 4 Jahre; bei einer Firma haben „Meisteröhne“ ein besonderes Vorrecht: sie brauchen nur 3 Jahre zu lernen. Bei einigen Firmen besteht noch der Brauch, die Lehrlinge auch noch nach Beendigung der Lehrzeit längere Zeit an den Betrieb zu fesseln. Nicht genug, daß die betreffenden Betriebe den Lehrling 4 Jahre lang ausnützen, sondern er muß sich auch durch schriftlichen Kontrakt noch verpflichten, nach Beendigung seiner Lehrzeit noch mindestens ein Jahr lang im Betriebe zu verbleiben. Besonders in der jetzigen Kriegszeit zeigen sich die Nachteile der Bestimmungen; denn mancher junge Mann wäre in der Lage, in einem anderen Betriebe einen höheren Lohn zu erzielen und seinen Eltern ein Stütze zu sein, wenn ihm nicht vertraglich die Freizügigkeit geraubt wäre.

So heißt es zum Beispiel in einem uns vorliegenden Lehrvertragsvertrag eines größeren Betriebes: „Der Lehrling verpflichtet sich, nach Beendigung der Lehrzeit auf Verlangen der Firma noch mindestens ein Jahr lang in deren Betrieb weiterzuarbeiten.“

Unseres Erachtens handelt es sich hier um eine absichtliche Umgehung der Gewerbeordnung, in der bestimmt wird, daß die Lehrzeit 4 Jahre nicht überschreiten darf. Um die jungen Leute noch gewaltsam ein Jahr an den Betrieb zu fesseln, sich billige und willige Arbeitskräfte zu verschaffen, wird durch eine weitere ergänzende Bestimmung noch ein besonderer Druck ausgeübt, indem es heißt, daß das zurückbehaltene Spargeld in Höhe von 50 M die Woche erst ein Jahr nach Beendigung der Lehrzeit ausgezahlt wird. Galt der junge Mann das Jahr nicht aus, so verliert er das Spargeld, das oft den Betrag von 200 M in den vier Lehrjahren übersteigt.

Nach gewerbegerichtlichen Entscheidungen sind Vereinbarungen solcher Art nicht rechtsverbindlich. So hat z. B. das Gewerbegericht Berlin in einem solchen Falle das Urteil folgenbemaßen begründet:

„Der Lehrvertrag hatte der Lehrling mit Beendigung der Lehrzeit erfüllt. Die Vertragsbestimmung, daß er noch ein Jahr als Gehilfe arbeiten sollte, ist nicht beiderseits bindend; denn sie verpflichtet nur den Lehrling ein Jahr zu arbeiten, während von einer Pflicht der Firma, ihn nicht zu entlassen, keine Rede ist. Diese Vertragsbestimmung widerspricht daher dem § 122 der Gewerbeordnung und ist deshalb ungültig.“

In den Lehrverträgen der Firma B. E. findet sich ferner eine Bestimmung, die lautet: „Bei einer länger dauernden Krankheit hängt es von dem Ermessen der Firma ab, ob sie diese Zeit auf die Lehrzeit anrechnen wolle oder nicht.“ In einem anderen Vertrag befindet sich folgende Vorschrift: „Bleibt der Lehrling während der Lehrzeit infolge Krankheit, Unfall oder aus sonstigen bei ihm liegenden Gründen insgesamt mehr als 60 Arbeitstage von der Arbeit fern, so ist die Firma berechtigt, im Interesse der Ausbildung des Lehrlings eine entsprechende Verlängerung der vereinbarten Lehrzeit, aber höchstens um die Anzahl der veräumten Arbeitstage, zu verlangen.“ Beide Abmachungen sind ungültig; denn in der Gewerbeordnung befindet sich, wie schon kurz erwähnt, die zwingende Bestimmung: „Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.“ Da in beiden vorliegenden Fällen die Lehrzeit vier Jahre beträgt, so ist es unzulässig, vertraglich ein Nachlernen über diese Zeit zu erzwingen.

Die Arbeitszeit beträgt mit zwei Ausnahmen, in denen sie auf drei Monate festgesetzt ist, einen Monat.

Die Arbeitszeit der Lehrlinge ist allenthalben durch den Vertrag geregelt; sie schwankt zwischen 9 und 10 Stunden; die Pausen, die durchschnittlich auch eingehalten werden, betragen je 1/2 Stunde für Frühstück und Wesper; für Einnahme des Mittags-

Deutscher Metallarbeiter-Verband

An unsere zum Militär eingezogenen Verbandsmitglieder!

Vielfach melden sich die vom Militärdienst zu gewerblicher Arbeit entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Kollegen nicht wieder rechtzeitig beim Verband an. Diese Kollegen verlieren damit die durch ihre frühere Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

Wir ersuchen alle vom Militär entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Verbandsmitglieder, zur Wahrung ihrer Rechte sich sofort wieder bei ihrer zuständigen Verbandsstelle zu melden.

Nach § 5, Absatz 6, muß die Anmeldung beim Verband innerhalb vier Wochen nach Entlassung, Beurlaubung oder Abkommandierung zu gewerblicher Arbeit erfolgen.

Es wird allen diesen Kollegen dringend geraten, sich an die Ortsverwaltung ihres Aufenthaltsortes oder an den Vorstand um Auskunft zu wenden.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

effens ist in der Regel 1 1/2 Stunde angelegt. Kleinere Abweichungen sind in den einzelnen Betrieben vorhanden.

Die Behandlung der Lehrlinge ist nach deren eigenen Angaben im Durchschnitt eine gute.

Was die Ausbildung anlangt, so ist im allgemeinen festzustellen, daß Beschwerden über Mängel nur wenige vorlagen. Meist unterziehen die Lehrlinge den Gesellen; nur in wenigen Fällen befaßt sich ein Vorarbeiter oder Werkmeister mit der Ausbildung; nur in kleinen Betrieben kümmert sich der Unternehmer selbst darum, ob die Lehrlinge eine genügende Ausbildung erhalten. Während in einzelnen Betrieben die Dreherlehrlinge vom ersten Tage an eine Bank gestellt werden, kommen sie im Durchschnitt erst nach Ablauf eines Jahres an eine solche. Die Formerlehrlinge werden gewöhnlich auch vom zweiten Jahre an einem Gesellen zugeteilt, desgleichen auch die Hoblerlehrlinge. Bei Schlosserlehrlingen richtet es sich nach der Größe des Betriebes; es gibt Fälle, in denen die Lehrlinge sich selbst überlassen bleiben und infolgedessen nichts ordentliches gelernt wird, während auch wiederum bei einiger Aufmerksamkeit und Fleiß ganz tüchtige Gehilfen herangebildet werden.

Rot und Unterformen besteht nicht mehr, ebenso wird kein Lehrgeld mehr verlangt.

Die den Lehrlingen gezahlte Entschädigung ist verschieden. Bei einer Firma erhalten diejenigen Lehrlinge, die nur drei Jahre lernen, keinen Lohn; bei einigen anderen Firmen wird im ersten halben Jahre keine Entschädigung gewährt. Dort, wo dem Lehrling ein Lohn gewährt wird, schwankt er im ersten Lehrjahre zwischen 2 und 10 M die Stunde, im zweiten Lehrjahre zwischen 4 und 15 M, im dritten Lehrjahre zwischen 6 und 20 M, im vierten Lehrjahre zwischen 8 und 25 M. Vereinzelt finden wir auch Bestimmungen, nach denen fleißige und strebsame Lehrlinge als Belohnung einen höheren Stundenlohn bis zu 35 M erhalten, oder vom dritten Lehrjahre an nach Ermessen der Firma in Accord beschäftigt werden können; in diesem Falle sollen sie die Hälfte bis zwei Drittel des üblichen Wortsatzes erhalten; er wird jedoch nicht immer ausgezahlt. Um die Lehrlinge zu größeren Arbeitsleistungen anzuspornen, wird oft auch eine Prämie von 100 M und mehr, zahlbar nach Beendigung der Lehrzeit, versprochen, aber nicht immer in voller Höhe zur Auszahlung gebracht.

Eine für Lehrlinge ungünstige Bestimmung befindet sich fast in allen vorliegenden Verträgen: „Von dem festgesetzten Lohn wird wöchentlich von der Firma 50 M einbehalten und nach Beendigung der Lehrzeit dem Lehrling ausgehändigt. Sollte der Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit die Lehre verlassen oder zu seiner Entlassung Grund geben, so hat er jeden Anspruch an den von der Firma einbehaltenen Lohn verloren; die Summe verbleibt in diesem Falle der Firma als Entschädigung.“ Da der gezahlte Lohn in einzelnen Fällen in der Woche kaum 1 M beträgt, außerdem noch die Feiertage im Abzug gebracht werden, so tritt die Möglichkeit ein, daß es Wochen gibt, in denen der Lehrling nur 70 bis 80 M verdient, hiervon noch 50 M abgezogen werden, so verbleibt für eine Woche Arbeit 20 bis 30 M Lohn. Mit einem solchen Lohn einen Lehrling abzufinden, ist alles andere als menschenfreundlich. Da es nun aber oft Fälle gibt, in denen der Lehrling infolge schlechter Behandlung gezwungen ist, die Lehre vorzeitig aufzulösen, so ist zu raten, derartige Vertragsbestimmungen abzulehnen.

Die Auflösung des Lehrverhältnisses findet in fast allen Verträgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen statt. Einzelne Betriebe haben jedoch noch besondere Vereinbarungen getroffen. So heißt es zum Beispiel in einem Lehrvertrage: „Sollte der Lehrling seiner Firma fortgesetzt zur Unzufriedenheit Anlaß geben, so steht es der Firma frei, den Lehrling sofort zu entlassen.“ Diese Bestimmung geht zweifellos zu weit; denn sie gibt der Firma die Möglichkeit, den Lehrling dann zu entlassen, wenn er nach Ansicht der Firma nicht genügend leistet.

Welche übermäßig harten Bestimmungen oftmals vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden, geht aus den Lehrverträgen der Firma B. E. hervor. Im § 8 des Vertrages heißt es: „Geht der

Lehrling wegen Krankheit aus eigenem Antriebe, oder wird er aus der Lehre entlassen, so darf derselbe ohne Bewilligung der Firma bei keinem anderen Meister oder Lehrherrn desselben Gewerbes die Lehre fortsetzen und ist die Firma in diesem Falle nicht nur berechtigt, das innebehaltene Spargeld zu behalten, sondern außerdem noch einer Entschädigungsanspruch von 200 M zu verlangen.“

Derartige Abmachungen haben keine gesetzliche Gültigkeit, da sie als ein Verstoß gegen die guten Sitten gelten dürften und gleichzeitig auch Krankheit ein gesetzlicher Grund zur Lösung des Lehrverhältnisses ist. Uebrigens ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Genehmigung des Lehrherrn vor Einziehung eines neuen Lehrverhältnisses nur dann einzuholen, wenn das Lehrverhältnis deshalb gelöst worden ist, weil der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen sollte. Aber auch hier ist eine Einschränkung gegeben. Die Genehmigung ist nur dann einzuholen, wenn der Lehrling innerhalb 9 Monaten zu dem aufgegebenen Berufe zurückkehren will. Beabsichtigt der Lehrling aber nach Ablauf dieser Frist zu einem andern Lehrmeister seines Berufes einzutreten, so braucht er die Zustimmung seines früheren Lehrherrn nicht mehr.

Daß selbst Lehrverträge Streiklauseln haben, geht aus nachfolgenden Bestimmungen hervor, die sich in einzelnen Verträgen befinden: „Bei Betriebsstörungen, Arbeitseinsparungen, Streiks, Ausperrungen und in sonstigen Ausnahmefällen behält sich die Firma das Recht vor, den Lehrling nach den Betriebsmöglichkeiten zu beschäftigen oder zu beurlauben, ohne daß darauf das Recht der einseitigen Auflösung des Lehrvertrages hergesehen werden kann.“ Diese Bestimmungen entbinden den Lehrherrn einseitig von jeder übernommenen Verpflichtung, indem er die Beschäftigung des Lehrling abhängig macht von der Willkür des Lehrherrn. Der sowieso geringe Verdienst, mit dem die Eltern des Lehrlings besonders in der jetzigen Zeit rechnen, wird ganz in Frage gestellt.

Um die proletarische Jugendbewegung erfolgreich zu bekämpfen, bringt man heute oft Bestimmungen in die Lehrverträge, die besagen, daß der Lehrling ohne Genehmigung des Meisters sich keiner Vereinigung anschließen darf. Einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit des Lehrlings enthält folgender Passus aus den Lehrverträgen der Firma B. E.: „Will der Lehrling Vereinigungen irgendwelcher Art beitreten, so hat er vorher die ausdrückliche Erlaubnis seiner Firma dazu einzuholen. Die Firma behält sich das Recht vor, den Beitritt zu Vereinigungen und die Beteiligung an Veranstaltungen derselben zu verbieten und der Lehrling im Falle der Zuwiderhandlung zu entlassen.“

Nachdem nun der Reichstag die Novelle zum Reichsvertragsgesetz angenommen hat und dadurch die Gewerkschaften die Aufnahme jugendlicher und Lehrlinge in die Organisationen erleichtert worden ist, dürfte jene Bestimmung der Firma B. ebenfalls wohl bald verschwinden.

In einzelnen Fällen sind die Lehrlinge auch laut Vertrag schuldlos der Zuchtigung durch einen größeren Personkreis ausgegibt. In der Gewerbeordnung wird bekanntlich dem Lehrherrn und dessen Stellvertreter die Ausbildung des väterlichen Zuchtigungsvertrages gestattet. Im § 6 des Lehrvertrages der Firma B. E. heißt es dagegen: „Wie dem Vater, steht der Firma und den Beamten der Fabrik das Recht der Zuchtigung zu.“ Warum nun gerade dem gesamten Beamtenpersonal der Firma, das doch mit der Ausbildung der Lehrlinge recht wenig zu tun hat, dieses Recht zugesprochen wird, ist nicht recht einzusehen.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, welche Mängel die Lehrverträge auch in der Metallindustrie noch aufweisen. Sind auch durch die Gewerkschaften schon manche Verbesserungen geschaffen worden, so sind doch noch viele Mängel zu beseitigen. Viel Verdruß könnte aber vermieden werden, wenn die gesetzlichen Vertreter beim Abschluß von Lehrverträgen die nötige Sorgfalt beachten würden, bevor sie ihre Unterschrift leisten. Man schädigt durch diese Nachlässigkeit nicht nur den Lehrling, sondern oft auch die Berufscollegen. Es ist deshalb ratsam, sich mit dem nächstgelegenen Arbeiterssekretariat in Verbindung zu setzen, bevor der Lehrvertrag unterschrieben wird.
E. Baum, Chemnitz.

Vertragsablehr und Schiedshof in Dresden

In Nr. 35 berichteten wir unter dieser Ueberschrift über das für den Bereich der Kreisbauhauptmannschaft Dresden getroffene Abkommen, das am 1. März dieses Jahres in Kraft trat. Die bei dieser Gelegenheit mitgeteilten einzelnen Bestimmungen haben inzwischen folgende Änderungen erfahren:

Zusatz zu Punkt 2.

Hat ein Arbeitnehmer in einem Gebiete oder Betriebe Deutschlands, in dem die Vertragsablehr oder ihr verwandte Vorkehrungen nicht eingeführt sind, länger als vier Wochen gearbeitet, so steht seiner Einstellung nichts im Wege. Ist er dagegen, bevor er in dem abkommenfreien Gebiete tätig war, in einem Gebiete beschäftigt gewesen, in dem Vertragsablehr und Schiedshof oder ähnliche Einrichtungen bereits bestehen, und beträgt die Dauer seiner darauffolgenden Beschäftigung in dem abkommenfreien Gebiete oder Betriebe weniger als vier Wochen, so darf seine Einstellung im Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens vom 5. Januar 1916 nur erfolgen, wenn er die Vertragsablehr aus dem Abkommensgebiete oder Betriebe vorweisen kann, in dem er zuletzt in Arbeit gestanden hat.

Änderung des Punktes 8.

Einer der drei Vertreter der Arbeitgeberverbände ist der Vorsitzende, einer der drei Vertreter der Arbeitnehmerverbände ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedshofes; einer der drei Vertreter der Arbeitnehmerverbände ist der Schriftführer, ein anderer Vertreter der drei Vertreter der Arbeitnehmerverbände der stellvertretende Schriftführer des Schiedshofes. — Der Vorsitzende beruft den Schiedshof, leitet die Verhandlungen und verkündet das Ergebnis, das schriftlich niedergelegt wird. — Der Schriftführer führt über die Verhandlungen des Schiedshofes Niederschriften, die sich lediglich auf den formalen Gang der Verhandlungen zu beschränken brauchen.

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Zugpreis vierteljährlich 1 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Scherr.
Schriftleitung und Verbandsstelle: Stuttgart, Rätestraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8800r

Zurechnungsbüro für die sechsgepalte Kolonelle:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Die Lehrverträge in der Chemnitzer Metallindustrie

Das Rechtsverhältnis zwischen Lehrling und Lehrherrn ist bekanntlich durch die Gewerbeordnung geregelt, wenn auch nicht endgültig, da die besonderen Bedingungen der Festsetzung durch einen auf Grund freier Vereinbarung abgeschlossenen Vertrag überlassen sind. Ein derartiger Vertrag, der den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen muß, ist nur gültig, wenn er schriftlich abgeschlossen ist. Er muß enthalten: Die Bezeichnung des Gewerbes oder Zweiges der gewerblichen Tätigkeit, in dem die Ausbildung erfolgen soll, die Angabe der Dauer der Lehrzeit, die Angaben der gegenseitigen Leistungen (Lohn usw.), sowie die Gründe, unter denen eine Auflösung des Lehrverhältnisses erfolgen kann, ferner die Unterschrift des Lehrherrn und des Lehrlings und dessen gesetzlichen Vertreters.

Da jedem Unternehmer nur dann an der Ausbildung von Lehrlingen liegt, wenn er möglichst große Vorteile davon erzielt, so sind die Lehrverträge zu ihren eigenen Gunsten festzusetzen. Die Lehrlinge und deren gesetzliche Vertreter sind in den meisten Fällen nur die Annehmenden, die ohne jeden Einfluß auf den Inhalt der Lehrverträge ihre Unterschrift leisten. Nur in seltenen Fällen wird die Fassung des Lehrvertrages beanstandet; gewöhnlich wird ohne Ueberlegen der Vertrag angenommen. Das beweisen die vielen Lehrverträge mit den für die Lehrlinge nachteiligen Bestimmungen, die teilweise sogar eine Umgehung der gesetzlichen Vorschriften bedeuten.

Um die jungen Leute vor größerem Schaden zu bewahren, ist es notwendig, daß bei Ratschlägen bei der Berufswahl, die von der Schule und sonstigen Körperschaften den Eltern der Konfirmanten erteilt werden, der Inhalt der Lehrverträge einer besonderen Prüfung unterzogen wird. In den meisten Fällen beginnt man sich über damit, die jungen Leute auf die Gesundheitsgefahren hinzuweisen, ihnen die späteren Arbeitsbedingungen, die Dauer der Lehrzeit usw. zu erläutern. Dies genügt aber unseres Erachtens nicht. Notwendig ist vor allen Dingen, vor der Unterzeichnung zweifelhafter Lehrverträge zu warnen. Wieviel jedoch auf diesem Gebiete gesündigt wird, zeigt eine Erhebung, die vor kurzem vom Gewerkschafts-Lokalteil Chemnitz veranstaltet wurde. Aus dieser ergibt sich vor allem eine annähernd genaue Uebersicht über das Lehrlingswesen in der Chemnitzer Metallindustrie.

Von 53 größeren Betrieben der Metallindustrie lagen die Abschriften von Lehrverträgen vor. Sie ergeben ein erschöpfendes Bild über die Arbeitsbedingungen, unter denen die jungen Leute für die Dauer der Lehrzeit zu arbeiten haben. Die Lehrzeit beträgt 3, 3 1/2 und 4 Jahre; in den meisten Fällen 4 Jahre; bei einer Firma haben „Reisereisende“ ein besonderes Vorrecht: sie brauchen nur 3 Jahre zu lernen. Bei einigen Firmen besteht noch der Brauch, die Lehrlinge auch noch nach Beendigung der Lehrzeit längere Zeit an den Betrieb zu fesseln. Nicht genug, daß die betreffenden Betriebe den Lehrling 4 Jahre lang ausnutzen, sondern er muß sich auch durch schriftlichen Kontrakt noch verpflichten, nach Beendigung seiner Lehrzeit noch mindestens ein Jahr lang im Betriebe zu verbleiben. Besonders in der jetzigen Kriegszeit zeigen sich die Nachteile der Bestimmungen; denn mancher junge Mann wäre in der Lage, in einem anderen Betriebe einen höheren Lohn zu erzielen und seinen Eltern ein Stücker zu sein, wenn ihm nicht vertraglich die Freizügigkeit geraubt wäre.

So heißt es zum Beispiel in einem uns vorliegenden Lehrkontrakt eines größeren Betriebes: „Der Lehrling verpflichtet sich, nach Beendigung der Lehrzeit auf Verlangen der Firma noch mindestens ein Jahr lang in deren Betrieb weiterzuarbeiten.“

Unseres Erachtens handelt es sich hier um eine abschließliche Umgehung der Gewerbeordnung, in der bestimmt wird, daß die Lehrzeit 4 Jahre nicht überschreiten darf. Um die jungen Leute noch gewaltsam ein Jahr an den Betrieb zu fesseln, sich billige und willige Arbeitskräfte zu verschaffen, wird durch eine weitere ergänzende Bestimmung noch ein besonderer Druck ausgeübt, indem es heißt, daß das zurückbehaltene Spargeld in Höhe von 50 \mathcal{M} die Woche erst ein Jahr nach beendeter Lehrzeit ausgezahlt wird. Gält der junge Mann das Jahr nicht aus, so verliert er das Spargeld, das oft den Betrag von 200 \mathcal{M} in den vier Lehrjahren übersteigt.

Nach gewerbegerichtlichen Entscheidungen sind Vereinbarungen solcher Art nicht rechtsverbindlich. So hat z. B. das Gewerbegericht Berlin in einem solchen Falle das Urteil folgendermaßen begründet:

„Der Lehrvertrag hatte der Lehrling mit Beendigung der Lehrzeit erfüllt. Die Vertragsbestimmung, daß er noch ein Jahr als Gehilfe arbeiten sollte, ist nicht beiderseitig bindend; denn sie verpflichtet nur den Lehrling ein Jahr zu arbeiten, während von einer Pflicht der Firma, ihn nicht zu entlassen, keine Rede ist. Diese Vertragsbestimmung widerspricht daher dem § 122 der Gewerbeordnung und ist deshalb ungültig.“

In den Lehrverträgen der Firma W. E. findet sich ferner eine Bestimmung, die lautet: „Bei einer länger dauernden Krankheit hängt es von dem Ermessen der Firma ab, ob sie diese Zeit auf die Lehrzeit anrechnen wolle oder nicht.“ In einem anderen Vertrage befindet sich folgende Vorschrift: „Wird der Lehrling während der Lehrzeit infolge Krankheit, Unfall oder aus sonstigen bei ihm liegenden Gründen insgesamt mehr als 60 Arbeitstage von der Arbeit fern, so ist die Firma berechtigt, im Interesse der Ausbildung des Lehrlings eine entsprechende Verlängerung der vereinbarten Lehrzeit, aber höchstens um die Anzahl der veräumten Arbeitstage, zu verlangen.“ Beide Abmachungen sind ungültig; denn in der Gewerbeordnung befindet sich, wie schon kurz erwähnt, die zwingende Bestimmung: „Die Lehrzeit soll in der Regel drei Jahre dauern, sie darf den Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.“ Da in beiden vorliegenden Fällen die Lehrzeit vier Jahre beträgt, so ist es unzulässig, vertraglich ein Nachlernen über diese Zeit zu erzwingen.

Die Probezeit beträgt mit zwei Ausnahmen, in denen sie auf drei Monate festgesetzt ist, einen Monat.

Die Arbeitszeit der Lehrlinge ist allerhöchstens durch den Vertrag geregelt; sie schwankt zwischen 9 und 10 Stunden; die Hausen, die durchschnittlich auch eingehalten werden, betragen je 1/2 Stunde für Frühstück und Wesper; für Einnahme des Mittag-

Deutscher Metallarbeiter-Verband

An unsere zum Militär eingezogenen Verbandsmitglieder!

Vielfach melden sich die vom Militärdienst zu gewerblicher Arbeit entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Kollegen nicht wieder rechtzeitig beim Verband an. Diese Kollegen verlieren damit die durch ihre frühere Mitgliedschaft erworbenen Rechte.

Wir ersuchen alle vom Militär entlassenen, beurlaubten (reklamierten) oder abkommandierten Verbandsmitglieder, zur Wahrung ihrer Rechte sich sofort wieder bei ihrer zuständigen Verbandsstelle zu melden.

Nach § 5, Absatz 6, muß die Anmeldung beim Verband innerhalb vier Wochen nach Entlassung, Beurlaubung oder Abkommandierung zu gewerblicher Arbeit erfolgen.

Es wird allen diesen Kollegen dringend geraten, sich an die Ortsverwaltung ihres Aufenthaltsortes oder an den Vorstand um Auskunft zu wenden.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand.

effens ist in der Regel 1 1/2 Stunde angelegt. Kleinere Abweichungen sind in den einzelnen Betrieben vorhanden.

Die Behandlung der Lehrlinge ist nach deren eigenen Angaben im Durchschnitt eine gute.

Was die Ausbildung anlangt, so ist im allgemeinen festzustellen, daß Beschwerden über Mängel nur wenige vorliegen. Meist unterstehen die Lehrlinge den Gesellen; nur in wenigen Fällen besetzt sich ein Vorarbeiter oder Werkmeister mit der Ausbildung; nur in kleinen Betrieben kümmert sich der Unternehmer selbst darum, ob die Lehrlinge eine genügende Ausbildung erhalten. Während in einzelnen wenigen Betrieben die Dreherehrlinge vom ersten Tage an an eine Bank gestellt werden, kommen sie im Durchschnitt, erst nach Ablauf eines Jahres an eine solche. Die Formerehrlinge werden gewöhnlich auch vom zweiten Jahre an einem Gesellen zugeteilt, desgleichen auch die Hoblerehrlinge. Bei Schlosserehrlingen richtet es sich nach der Größe des Betriebes; es gibt Fälle, in denen die Lehrlinge sich selbst überlassen bleiben und infolgedessen nichts ordentliches gelernt wird, während auch wiederum bei einiger Aufmerksamkeit und Fleiß ganz tüchtige Gehilfen herangebildet werden.

Rost und Unterkommen besteht nicht mehr, ebenso wird kein Lehrgeld mehr verlangt.

Die den Lehrlingen gezahlte Entschädigung ist verschieden. Bei einer Firma erhalten diejenigen Lehrlinge, die nur drei Jahre lernen, keinen Lohn; bei einigen anderen Firmen wird im ersten halben Jahre keine Entschädigung gewährt. Dort, wo dem Lehrling ein Lohn gezahlt wird, schwankt er im ersten Lehrjahre zwischen 2 und 10 \mathcal{L} die Stunde, im zweiten Lehrjahre zwischen 4 und 15 \mathcal{L} , im dritten Lehrjahre zwischen 6 und 20 \mathcal{L} , im vierten Lehrjahre zwischen 8 und 25 \mathcal{L} . Vereinzelt finden wir auch Bestimmungen, nach denen fleißige und strebsame Lehrlinge als Belohnung einen höheren Stundenlohn bis zu 35 \mathcal{L} erhalten, oder vom dritten Lehrjahre an nach Ermessen der Firma in Accord beschäftigt werden können; in diesem Falle sollen sie die Hälfte bis zwei Drittel des üblichen Accordlohes erhalten; er wird jedoch nicht immer ausgezahlt. Um die Lehrlinge zu größeren Arbeitsleistungen anzuspornen, wird oft auch eine Prämie von 100 \mathcal{M} und mehr, zahlbar nach Beendigung der Lehrzeit, versprochen, aber nicht immer in voller Höhe zur Auszahlung gebracht.

Eine für Lehrlinge ungünstige Bestimmung befindet sich fast in allen vorliegenden Verträgen: „Von dem festgesetzten Lohn wird wöchentlich von der Firma 50 \mathcal{L} einbehalten und nach Beendigung der Lehrzeit dem Lehrling ausgehändigt. Sollte der Lehrling vor Beendigung der Lehrzeit die Lehre verlassen oder zu seiner Entlassung Grund geben, so hat er jeden Anspruch an den von der Firma einbehaltenen Lohn verloren; die Summe verbleibt in diesem Falle der Firma als Entschädigung.“ Da der gezahlte Lohn in einzelnen Fällen in der Woche kaum 1 \mathcal{M} beträgt, außerdem noch die Feiertage in Abzug gebracht werden, so tritt die Möglichkeit ein, daß es Wochen gibt, in denen der Lehrling nur 70 bis 80 \mathcal{L} verdient, hiervon noch 50 \mathcal{L} abgezogen werden, so verbleibt für eine Woche Arbeit 20 bis 30 \mathcal{L} Lohn. Mit einem solchen „Lohn“ einen Lehrling abzufinden, ist alles andere als menschenfreundlich. Da es nun aber oft Fälle gibt, in denen der Lehrling infolge schlechter Behandlung gezwungen ist, die Lehre vorzeitig aufzulösen, so ist zu raten, derartige Vertragsbestimmungen abzulehnen.

Die Auflösung des Lehrverhältnisses findet in fast allen Verträgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen statt. Einzelne Betriebe haben jedoch noch besondere Vereinbarungen getroffen. So heißt es zum Beispiel in einem Lehrverträge: „Sollte der Lehrling seiner Firma fortgesetzt zur Unzufriedenheit Anlaß geben, so steht es der Firma frei, den Lehrling sofort zu entlassen.“ Diese Bestimmung geht zweifellos zu weit; denn sie gibt der Firma die Möglichkeit, den Lehrling dann zu entlassen, wenn er nach Ansicht der Firma nicht genügend leistet.

Welche übermäßig harten Bestimmungen oftmals vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden, geht aus den Lehrverträgen der Firma W. E. hervor. Im § 8 des Vertrages heißt es: „Sollte der

Lehrling wegen Krankheit aus eigenem Antriebe, oder wird er aus der Lehre entlassen, so darf derselbe ohne Bewilligung der Firma bei keinem anderen Meister oder Lehrherrn desselben Gewerbes die Lehre fortsetzen und ist die Firma in diesem Falle nicht nur berechtigt, das innebehaltene Spargeld zu behalten, sondern außerdem noch einen Entschädigungsanspruch von 200 \mathcal{M} zu verlangen.“

Derartige Abmachungen haben keine gesetzliche Gültigkeit, da sie als ein Verstoß gegen die guten Sitten gelten dürften und gleichzeitig auch Krankheit ein gesetzlicher Grund zur Lösung des Lehrverhältnisses ist. Uebrigens ist nach den gesetzlichen Bestimmungen die Genehmigung des Lehrherrn vor Eingehung eines neuen Lehrverhältnisses nur dann einzuholen, wenn das Lehrverhältnis deshalb gelöst worden ist, weil der Lehrling zu einem andern Gewerbe oder Berufe übergehen sollte. Aber auch hier ist eine Einschränkung gegeben. Die Genehmigung ist nur dann einzuholen, wenn der Lehrling innerhalb 9 Monaten zu dem aufgegebenen Berufe zurückkehren will. Verpflichtet der Lehrling aber nach Ablauf dieser Frist zu einem andern Lehrmeister seines Berufes einzutreten, so braucht er die Zustimmung seines früheren Lehrherrn nicht mehr.

Daß selbst Lehrverträge Streikklauseln haben, geht aus nachfolgenden Bestimmungen hervor, die sich in einzelnen Verträgen befinden: „Bei Betriebsstörungen, Arbeitseinsparungen, Streiks, Aussperrungen und in sonstigen Ausnahmefällen behält sich die Firma das Recht vor, den Lehrling nach den Betriebsmöglichkeiten zu beschäftigen oder zu beurlauben, ohne daß darauf das Recht der einseitigen Auflösung des Lehrvertrages hergeleitet werden kann.“ Diese Bestimmungen entbinden den Lehrherrn einseitig von jeder übernommenen Verpflichtung, indem er die Beschäftigung des Lehrlings abhängig macht von der Willkür des Lehrherrn. Der so kleine geringe Verdienst, mit dem die Eltern der Lehrlings besonders in der jetzigen Zeit rechnen, wird ganz in Frage gestellt.

Um die proletarische Jugendbewegung erfolgreich zu bekämpfen, bringt man heute oft Bestimmungen in die Lehrverträge, die besagen, daß der Lehrling ohne Genehmigung des Meisters sich keiner Vereinigung anschließen darf. Einen solchen Eingriff in die persönliche Freiheit des Lehrlings enthält folgender Passus aus den Lehrverträgen der Firma W. E.: „Will der Lehrling Vereinigungen irgendwelcher Art beitreten, so hat er vorher die ausdrückliche Erlaubnis seiner Firma dazu einzuholen. Die Firma behält sich das Recht vor, den Beitritt zu Vereinigungen und die Beteiligung an Versammlungen derselben zu verbieten und den Lehrling im Falle der Zuwiderhandlung zu entlassen.“

Nachdem nun der Reichstag die Novelle zum Reichsvereinsgesetz angenommen hat und dadurch den Gewerkschaften die Ausnahme Jugendlicher und Lehrlinge in die Organisationen erleichtert worden ist, dürfte jene Bestimmung der Firma W. E. ebenfalls wohl bald verschwinden.

In einzelnen Fällen sind die Lehrlinge auch laut Vertrag schuldlos der Züchtigung durch einen größeren Personenkreis ausgesetzt. In der Gewerbeordnung wird bekanntlich dem Lehrherrn und dessen Stellvertreter die Ausbildung des väterlichen Züchtigungsrechtes gestattet. Im § 6 des Lehrkontraktes der Firma W. E. heißt es dagegen: „Wie dem Vater, steht der Firma und den Beamten der Fabrik das Recht der Züchtigung zu.“ Warum nun gerade dem gesamten Beamtenpersonal der Firma, das doch mit der Ausbildung der Lehrlinge recht wenig zu tun hat, dieses Recht zugestanden wird, ist nicht recht einzusehen.

Aus Vorstehendem ist ersichtlich, welche Mängel die Lehrverträge auch in der Metallindustrie noch aufweisen. Sind auch durch die Gewerkschaften schon manche Verbesserungen geschaffen worden, so sind doch noch viele Mißstände zu beseitigen. Viel Verdruss könnte aber vermieden werden, wenn die gesetzlichen Vertreter beim Abschluß von Lehrverträgen die nötige Sorgfalt beachten würden, bevor sie ihre Unterschrift leisten. Man schädigt durch diese Nachlässigkeit nicht nur den Lehrling, sondern oft auch die Berufs Kollegen. Es ist deshalb ratsam, sich mit dem nächstgelegenen Arbeitersekretariat in Verbindung zu setzen, bevor der Lehrvertrag unterschrieben wird.

E. Baum, Chemnitz.

Vertragsablehr und Schiedshof in Dresden

In Nr. 35 berichteten wir unter dieser Ueberschrift über das für den Bereich der Kreishauptmannschaft Dresden getroffene Abkommen, das am 1. März dieses Jahres in Kraft trat. Die bei dieser Gelegenheit mitgeteilten einzelnen Bestimmungen haben inzwischen folgende Änderungen erfahren:

Zusatz zu Punkt 2.

Hat ein Arbeitnehmer in einem Gebiete oder Betriebe Deutschlands, in dem die Vertragsablehr oder ihr verwandte Vorkehrungen nicht eingeführt sind, länger als vier Wochen gearbeitet, so steht seiner Einstellung nichts im Wege. Ist er dagegen, bevor er in dem abkommensfreien Gebiete tätig war, in einem Gebiete beschäftigt gewesen, in dem Vertragsablehr und Schiedshof oder ähnliche Einrichtungen bereits bestehen, und beträgt die Dauer seiner darauffolgenden Beschäftigung in dem abkommensfreien Gebiete oder Betriebe weniger als vier Wochen, so darf seine Einstellung im Geltungsbereich des vorliegenden Abkommens vom 5. Januar 1916 nur erfolgen, wenn er die Vertragsablehr aus dem Abkommensgebiete oder Betriebe vorweisen kann, in dem er zuletzt in Arbeit gestanden hat.

Änderung des Punktes 8.

Einer der drei Vertreter der Arbeitgeberverbände ist der Vorsitzende, einer der drei Vertreter der Arbeitnehmerverbände ist der stellvertretende Vorsitzende des Schiedshofes; einer der drei Vertreter der Arbeitgeberverbände ist der Schriftführer, ein anderer Vertreter der drei Vertreter der Arbeitnehmerverbände der stellvertretende Schriftführer des Schiedshofes. — Der Vorsitzende beruft den Schiedshof, leitet die Verhandlungen und verkündet das Ergebnis, das schriftlich niedergelegt wird. — Der Schriftführer führt über die Verhandlungen des Schiedshofes Niederschriften, die sich lediglich auf den formalen Gang der Verhandlungen zu beschränken brauchen.

Zur Einwanderung ausländischer Arbeiter

In Nr. 27 der Metallarbeiter-Zeitung fordert G. K. auf, die Frage der Zuwanderung ausländischer Arbeiter nach dem Kriege auch bei den Metallarbeitern zu erörtern. Die Grundlage seines Vorschlags bildet wohl die Aussprache im Grundstein und besonders eines Vorschlags, dessen Anschauungen er sich zu eigen macht (? Schriftleitung), soweit er sie wieder gibt. Ich kenne das im Grundstein veröffentlichte nicht, nehme aber an, daß das Krafft'sche herausgegeben wurde um den Reigen, die Frage in Fluß zu bringen, zu eröffnen. Sollte dieses nicht der Fall sein, so muß dieser Form des Agitierens und Organisiens der fremdländischen Arbeiter unser altes bewährtes Mittel entgegengesetzt werden, welches wir immer bei der Indifferenz antworten und das ist: Aufklärung.

Zweifellos wird neben der ins Auge gefaßten Frauenarbeit die durch den Krieg erzwungene größere Anspannung der Metallarbeit nicht mehr zurückgehen. Die Kellung der Arbeit hat weinere Fortschritt gemacht und die Güte des Fabrikats, durch vermehrte Aufmerksamkeit und Ruhe bedenklich nachgelassen. Andere Verufe traten in sonst abgeschlossene über. Dieses geschah alles nur, um den durch die Kriegsverhältnisse geschaffenen Bedarf zu decken, dabei kamen die Unternehmer dazu, noch ein übriges zu tun, um billiger zu produzieren — auf Kosten der Arbeitskraft.

Dieses Bestreben wird, muß nach dem Krieg noch anhalten, weil der Wettbewerb dann erst recht den Unternehmer zum billigen Liefern zwingt. Dazu bedarf man neben dem schon Eingetretenen auch noch der bedürftigeren, billigeren Arbeitskräfte, eben der in Frage kommenden Ausländer. Wenn Polen und Belgien angegliedert werden sollte (!) würden sie ja als „Deutsche“ das Land überfluten. Nebenfalls würden sie auf dem deutschen Arbeitsmarkt in Frage kommen, besonders in der Schwermetallindustrie, auf die auch G. K. hinweist. Sonst hätten wir in der Metallindustrie wieder mit Einwanderungen aus Oesterreich-Ungarn, Schweden, Dänemark zu rechnen; vereinzelt von der Schweiz, Italien usw. Franzosen und Engländer werden nach wie vor auf unsere Gastfreundschaft großmächtig verzichten. Bei den angeführten Ausländern wird aber die Agitationsweise, die wir vor dem Kriege mit ihnen trieben, in der Werkstatt derselben guten Erfolg haben wie ehemals, ja noch mehr: sie bringen das Material mit in die Heimat. Und so haben wir, daß der humane Organisationsgedanke den Deutschland aus sich in alle Welt verbreitete. Unsere Generalversammlungen und Kongresse gaben den Vorschlag, indem die ausländischen Organisationsleiter immer aus Deutschland schauten und dort lernten um in der Heimat auch ihren Klassenkämpfen die Klassenolidarität zu predigen, gegen die Ausbeutung, die international ist. Heute soll viel mehr Erfolg erzielt werden, man höre!

Durch einen gut gestellten Fuhrtritt?

So zu lesen in der Nr. 27 der Metallarbeiter-Zeitung.

Schreiber jener Fuhrtrittslegation hat wohl noch nie etwas dazu beigetragen, trotz seiner Kenntnisse des Ausländerwesens, um solche Leute zu organisieren, sonst würden ihn die Erfolge, so gering wie sie sind, doch freuen. Stönt das nicht das Gebilde der deutschen Arbeiterbewegung, daß ihre Fäden sich über den ganzen Planeten Erde ausbreiten und alles nur durch Aufklärung?

Aber er hat ja scheinbar andere Schichten von Ausländern im Auge, die nicht Organisationsbar sind oder sagen wir doch richtig: die schwer zu Organisationsbar, wie italienische Erdarbeiter usw. Aber so wenig man Gesetze fordert, die nur organisierte Ausländer zulassen, so wenig kann man auch fordern, daß nur bestimmte Nationen zugelassen werden; wie es so unendlich wie möglich in fraglichen Mittel gesagt wird. Denn erstens hat man schon in allen Ländern, die für uns in Frage kommen, recht fortgeschrittene Arbeiterparteien neben unabhängigen, ganz wie bei uns. Zweitens bringt der Deutsche verdammt seines Wanderts selbst in alle Staaten, wie wohl bekannt ist, in ganz außerordentlich großer Kraft. Das sollten wir nie vergessen. Soll was Greifbares erlangt werden, so muß es ein Gesetz sein von einem Mindestmaß der Kenntnisse in den Elementarfächern. Damit können wir auf ein Gebiet der Ausländerfrage, das für uns Metallarbeiter weniger in Betracht kommt, aber sicher mit dem der Saisonarbeiter zusammenhängt.

Fastlich kommen Langende von Ostpreußen aus Kurland nach Ost- und Westpreußen, Pommern, Mecklenburg bis Schleswig-Holstein. Wir haben jetzt noch genug da, die bei Kriegsausbruch nicht zurück kommen. Diese werden von unseren Agrariern mit liebreichlicher Armut empfangen und wie die Verhältnisse liegen, auch gebrauch. Die deutschen Landarbeiter ziehen sich vom Lande zurück, solange nicht die Gebührende füllt und manches andere. Hier soll es anzusehen, dazu gehört Machi, um gegen die Forderungen der Regierung zu kämpfen, die für die Arbeiter angeordnet werden. Aber von dieser Macht sind wir scheinbar mehr denn je entfernt. Denn man diese Antisemitismen nicht, die in der Rolle zum Vorkommen gekommen sind und der Sprachensprache im feiner wollen Schritte bestehen blieb. Dadurch können wir in Versammlungen nicht in ihrer Sprache uns ihnen verständlich machen. Dieses können wir nicht ändern in einer Zeit, in der die Arbeiter schon fast alles einseitig für ein Vaterland, das nach dem Krieg ihm wieder so bitteres bereitet wird wie zuvor. Darum nicht gegen ausländische Praktiken Gesetze verlangen, sondern die unabhängigen im eigenen Land aufbauen lassen. Dazu gehört aber mehr, als auf internationalen Organisationen zu setzen und sich an den in ihrem Kulturkreise zurückgebliebenen Menschen mit Spiritibus zu wenden.

Standen aus meiner Jugend fragen bei mir auf, die auch abhängen, die „Lipigen Ausländer“ mit Fuhrtritt zu transferieren, daß auch im Ausland, auch mit der Arbeiterbewegung, besonders der Gewerkschaften, in enge Fühlung und wurde eines anderen Vorschlag, das würde mir Freude. Man soll man, das höchste Verlangen ansetzen, daß von dem „guten Kamerad“ verlangt, also machen — das würde ich nicht mit! G. K. u. h.

Auswertung der Sachlage. Die Auswertung des Vorgehens dazu liegt uns schon seit längerer Zeit vor. Kannst wegen dem was folgt nicht ersehen. Es bewegt sich allerdings nur in bestimmten, allgemeinen Rahmenbedingungen und nur, weil diese bei einer Einwirkung der Sache einmal nicht zu ändern sind, haben wir die Forderung aufgeschrieben. Wir erheben jedoch hinsichtlich solche Anliegen, daß an der Frage zu ändern, die eigene Erfahrung in Zusammenarbeiten mit Ausländern haben, besonders mit jenen Organisationsleitern.

Sagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge

In der Woche vom 21. bis 25. August eine Sagung für Kriegsbeschädigtenfürsorge abgehalten. Bei dieser Gelegenheit wurden auch verschiedene Einberufungen für die verschiedenen Gruppen, die am 21. stattfinden. Aber diese ist aus folgenden Bericht angegangen:

Der Beginn der Versammlung um 5 Uhr und begünstigt

Weiß als Vertreter des Reichsausschusses der Kriegsbeschädigtenfürsorge, den Herrn Geheimrat Dr. Panowitz als Leiter der Zentrale für soziale Fürsorge beim General-Gouvernement in Belgien und Herrn Dr. P. Hirschfeld (Berlin). An der Versammlung sind beteiligt die Vertreter der gewerkschaftlichen Zentralverbände, die christlichen Gewerkschaften, der Deutschen Gewerksvereine und der polnischen Berufsvereinigungen, sowie eine Reihe von Angestelltenvereinigungen. Das Büro der Konferenz wird gebildet von den Herren Legien (General-Kommission der Gewerkschaften), Wiesbert (Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften), Hartmann (Verband der Deutschen Gewerksvereine) und Swigdel (Polnische Berufsvereinigungen). Das einleitende Referat über die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge erstattet Herr Weiss (Berlin). Er weist darauf hin, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge auf freier Organisation, unter Zusammenfassung der verschiedenen auf diesem Gebiete tätigen gemeinnützigen Organisationen, aufgebaut sei. Eine Zentralisation dieser Bestrebungen, die auch der Reichstag forderte, wurde durch die Einsetzung eines Reichsausschusses geschaffen und die Organisation der Provinz Brandenburg den übrigen Reichsteilen als Muster empfohlen. Dabei wurde den Provinzial, Kreis- und Orts-Ausschüssen nahegelegt, auch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter paritätisch an der Fürsorgetätigkeit zu beteiligen. Aber dieser Vorschlag wurde schon in der Provinz Brandenburg nur sehr unvollkommen befolgt und ebenso zeigte sich anderwärts eine Abneigung gegen die Schaffung paritätischer Organisationen, wie eine Erhebung der General-Kommission bei den ihr angehörigen Gewerkschaftsvertretern bestätigte. Wo aber Arbeitervertreter hinzugezogen wurden, werden sie häufig nicht an den Arbeiten beteiligt, so daß diese Zuziehung bloß eine Dekoration geblieben ist. Die Abneigung gegen die Gewerkschaften, die vor dem Kriege bestand, herrscht auch heute noch in weiten Kreisen. Die Reichsbehörden erkennen die Gewerkschaften an, aber sie haben keinen Einfluß auf die unteren Organe; es fehlt ihnen die anordnende Gewalt; sie können nur Ratschläge erteilen, die besonders beim alten preussischen Landrat auf taube Ohren stoßen. Der Vorsitzende des Reichsausschusses kennt die Schwierigkeit, die der paritätischen Organisation in den preussischen Kreisen gemacht werden, was mit einem verlesenen Rundschreiben ersichtlich ist, in dem die Zuziehung von Vertretern der Arbeiter und Arbeitgeber zwar empfohlen, aber von der Art des Aufbaues der Organisation abhängig gemacht wird. Wie manche Provinzialbehörden die Gewerkschaftsgruppen behandeln, beweist ein Schreiben der Zentralverbände derselben an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg, am 27. Oktober 1915, um eine Rücksprache in Sachen der Kriegsbeschädigtenfürsorge, auf welche dieselben monatelang keine Antwort erhielten, dann um Aufschub ersucht wurden und bis heute noch keine Erledigung des Besuchs erreichen konnten. (Lebhaftes Gert, hört!) Angefichts solcher Vorgänge ist es mit der Freie der Arbeiterorganisationen und den Erwerbungen auf die freie Organisation zu Ende und eine reichsweite Regelung der Organisation nicht länger aufzujagen. Die Organisation müsse lückenlos durch das ganze Reich durchgeführt sein schon während des Krieges, weil sie nach dessen Abschluß ihre härteste Probe zu bestehen habe. Eine Umfrage der General-Kommission in 296 Orten ergab, daß in 147 Orten Fürsorge-Ausschüsse bestehen. Am besten sei die Organisation in Sachen (Heimatort). Als Berufsberater seien 931 Vertreter, als Beisitzer 445 Vertreter der Gewerkschaften tätig. Bedenkt man, daß allein 24 Berufsberater auf Berlin entfallen und zieht man die Zahlen einiger Großstädte ab, dann bleibt für das übrige Reich wenig übrig. In Kreislage hat man die Zuziehung von Gewerkschaftsvertretern abgelehnt mit der Begründung, daß politische und konfessionelle Gesichtspunkte nicht in Betracht kommen dürften. Auf weitere Vorforderungen wurde erwidert, daß man den Kreis der Mitwirkenden nicht unmäßig vergrößern wolle. Die Hauptsache sei, daß den Kriegsbeschädigten rasch geholfen werde. Es handelt sich aber um eine dauernde Aufgabe, für die eine dauernde Organisation geschaffen werden müsse. Schließlich erklärte man, daß man auf das Erfuchen vielleicht einmal zurückkommen werde, wenn sich eine Notwendigkeit dafür ergebe. Die Arbeitsaufweisung sei in manchen Orten höchst unzulänglich, ohne Rücksicht auf den Zustand der Kriegsbeschädigten, so daß sie deren Verlangen nicht erwidern könne. Bei der jetzt ersichtlich fortwährenden Zentralisation der Arbeitsnachweise sei darauf zu achten, daß nicht besondere Kriegsbeschädigten-Arbeitsnachweise geschaffen oder Aufnahmelisten nach Art der vom Reichstag der männlichen Arbeitsnachweise herausgegebenen verbreitet werden, in denen Stellen zu niedrigen Löhnen angeboten werden.

Die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge sei reichsweitlich zu regeln, weil die ministeriellen Anweisungen nicht ausreichen, eine betriebliche Organisation zu schaffen. Das Reich habe die Pflicht, die notwendigen Garantien und Mittel für die Opfer des Krieges zur Verfügung zu stellen.

Als zweites Referat erörtert Herr Streiter (Berlin) einige Spezialfragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge. Das Mannschafts-ververmögen sei einseitig bedenkliche Mängel, auf die bereits der Sonderauschuss des Reichsausschusses hingewiesen habe. Die Militärrenten für einen völlig erwerbsunfähigen Mann betrage nur 720 M im Jahr, ein Betrag, mit dem besonders in einem größeren Stadt nicht auszukommen sei. Hier müsse eine weitere nach sozialen Gesichtspunkten eintreten. Von der Armenpflege müßten die Kriegsbeschädigten unter allen Umständen befreit werden. Den Gemeinden könne man auch nicht dauernd größere Opfer auferlegen. Hier müsse das Reich ausreichende Fonds zur Verfügung stellen. Auch für die ohne Versorgung entlassenen Kriegsbeschädigten und Kriegsalten müsse etwas geschaffen, da man sie nicht der Armenpflege überlassen dürfe. Die Arbeitsbeschaffung müsse in enger Verbindung mit den Arbeitsnachweisen stehen und da, wo Arbeitsgemeinschaften bestehen, möglichst diesen übertragen werden. Den privaten Wohlfahrtsvereinen, die oft von zweifelhaften Elementen geleitet, sich mit Arbeitsvermittlung befassen, müsse man energisch auf den Leib rücken. Man möge sich an die zuständigen Gewerkschaften wenden, wo paritätische Einrichtungen nicht bestehen.

Der Vorsitzende unterbreitet der Versammlung eine Entschließung der Zentralen sämtlicher Gewerkschaftsgruppen, die der morgigen Kongresssagung vorgelegt werden soll. (Der Wortlaut der Entschließung haben wir schon in Nr. 36 gebracht.)

Herr Oberbürgermeister Geib dankt der Konferenz für ihre Teilnahme an der Kriegsbeschädigtenfürsorge und nimmt für den von ihm vertretenen Reichsausschuss in Anspruch, daß er bereitwillig mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen zusammengearbeitet habe. Seine Wünsche seien im Einklang mit den Wünschen der Unternehmer und Arbeiter gestellt. In der Praxis sei es leider noch anders, weil der Reichsausschuss nur eine beratende und begünstigende Stelle sei und keine Direktiven geben könne. Nebenher vertritt den Vorsitzenden des Reichsausschusses gegen den Vorwurf des Herrn Weiss, als ob er nur ein Erhebungsamt für paritätische Verteilung führe, und gibt seiner Überzeugung Ausdruck, daß der Reichsausschuss stets Hand in Hand mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter stehen werde.

Herr Brückner (Berlin) bezeugt aus seiner Erfahrung, daß die Herrn Landräte sich wenig um die Empfehlungen des Reichsausschusses kümmern, so daß es für die Kriegsbeschädigten die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge bedürftig. Auch müßten die Arbeitsgemeinschaften der Unternehmer und Arbeiterorganisationen als weiteres Glied in dieser Fürsorge angebracht werden. Nebenher erörtert die Mängel der jetzigen Fürsorge, besonders in Berlin.

Herr Ziegler (Eisen) erklärt sein Einverständnis mit der vorgeschlagenen Entschließung und legt dar, daß die Arbeitervereine bei den letzten Jahren in Eisen die gleichen bitteren Erfahrungen gemacht haben. Eine gesetzliche Regelung sei notwendig, besonders im Interesse der Kriegsbeschädigten nach dem Kriege.

An der weiteren Aussprache beteiligten sich die Herren Diehl (H. Gleditsch), Gatter (Königsberg) und Geibel (Berlin), die im Sinne der vorgeschlagenen Entschließung sprachen.

Die Entschließung wird von der Konferenz einstimmig angenommen und Herr Streiter beauftragt, dieselbe der morgigen Sagung des Kongresses zur Berlesung zu bringen. Ferner wird be-

Die Konferenz beauftragt die Zentralstellen der Gewerkschaften und Angestelltenorganisationen, gemeinsam die weiteren, den Interessen der Kriegsbeschädigten dienenden Maßnahmen zu treffen, und zwar:

1. bei dem Herrn Reichskanzler dahin vorstellig zu werden, daß die Kriegsbeschädigtenfürsorge bessere organisatorische Grundlagen erhält;
2. an den Reichstag und Bundesrat eine in gleichem Sinne gehaltene Eingabe zu richten;
3. eine Zusammenstellung der Orte bzw. Kreise zu machen, an denen eine Fürsorgeorganisation vorhanden ist;
4. Vereinbarungen über die Vertretung der Gewerkschaften und Angestelltenvereinigungen in diesen Organisationen zu treffen.

Nach dieser Erledigung der Fragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge beschließt die Konferenz einstimmig eine gemeinsame Erklärung der vertretenen Gewerkschaften und Angestelltenverbände gegen die getrennten Organisationen, die wir ebenfalls schon in Nr. 35 abgedruckt haben.

Mit dem Wunsche, daß die hier geschaffene Arbeitsgemeinschaft die Unterstützung in allen Kreisen der vertretenen Organisationen finden möge, schließt der Vorsitzende die Konferenz.

Die Pensionskassen und die Verbesserung der Arbeiterlage

Der Streit um die Werkskassen hat in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit nicht mehr so heftig getobt, nachdem durch höchstgerichtliche Entscheidungen eine einigermaßen feste juristische Kennzeichnung des Gegenstandes erfolgt war. Es mußte versucht werden, die Dinge möglichst noch auf anderen Wegen voranzutreiben, so durch eine Milderung der Gesetzgebung und durch strengere, den Arbeitern günstigere Aufsichtsbestimmungen. Es wurde auch die Schaffung von Verbänden der Werkskassenbestimmter Industriezweige vorgeschlagen, damit, daß mit dem Uebertritt des Arbeiters in ein anderes Werk auch die Möglichkeit geschaffen würde, die Ansprüche an die Pensionskasse des alten Werkes auf die Klasse der neuen Arbeitstelle zu übertragen. Neuerdings — in Nummer 32 — bringt die Deutsche Arbeiter-Zeitung einen Artikel von Dr. jur. E. Pfeiler über die Zulässigkeit des Lohnabzugs für Pensionskassen, der Anlaß gibt, noch einmal auf einen wichtigen Punkt der Sache einzugehen. Es seien nämlich die Rechtsgültigkeit der Pensionskassen sei, nachdem das Reichsgericht in dem bekannten Fall der Krupp'schen Kasse die Richtlinien dafür niedergelegt und zugestimmt der Pensionskasse entsprochen habe, heute so gut wie unbestritten, wenn gleich sich im Einzelfall Schwierigkeiten ergeben könnten. Sei die Einrichtung einer Pensionskasse gültig und der Arbeiter mit der Verpflichtung des Zwangsbeitrags einwilligt, so sei auch die Beitragspflicht ohne Zweifel. Da die freiwillige Zahlung auf Grund der übernommenen Verpflichtung aber oft nicht erfolgt, werde der Beitrag in vielen Betrieben vom Lohn zurückbehalten und an die Kasse unmittelbar abgeführt, so daß der Arbeiter gar nicht die Verfügung über diesen Lohnteil habe. Der Gehaltsauf Grund des Lohnabzuges nehme die Rechte der Pensionskassen zu beschneiden, sei von der Rechtsprechung mit Recht verneint worden. Die Rechtsfrage sei entscheidend aus § 117 der Gewerbeordnung zu beurteilen, wonach Verabredungen nichtig seien, die auf die Nichtzahlung des verdienten Lohnes gingen, außer, soweit die Abzüge der Beteiligten an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Arbeiter oder ihrer Familien dienen. Dr. Pfeiler betont selbst, daß die Werkskassen insofern niemals reine Wohlfahrts-Einrichtungen seien, als sich stets mit dem Wohlfahrtsinteresse das wirtschaftliche Interesse des Unternehmers verbinde, durch die Leistungen der Pensionskasse die Arbeiter an den Betrieb zu binden und sich einen Stamm von zuverlässigen, treuen Arbeitern zu sichern. Dies nehme aber den Pensionskassen keineswegs das Wesen einer Wohlfahrts-Einrichtung, wenn es ihnen an sich zulässig.

Diese Sache fragen mancher, was nicht ausgesprochen wird. Sie sagen, daß ein Unternehmen, das besonders Wert auf eine Pensionskasse mit Beitragszwang legt, wahrscheinlich andere Möglichkeiten, die Arbeiter an den Betrieb zu fesseln und sich einen Stamm zuverlässiger Arbeiter zu sichern, geringer achtet. Daß solche Möglichkeiten bestehen, wird ja niemand bestreiten können, gibt es doch Unternehmer genug, die die Arbeiter lange im Betrieb zu halten vermögen, ohne eine Werkskassen zu haben. Die Frage muß da eben nicht so gestellt werden, ob die Pensionskasse an und für sich die Arbeiterlage möglicherweise verbessern kann, sondern so, ob der möglichen Verbesserung auf der einen Seite nicht weit schwerer wiegende Nachteile und Verschlechterungen gegenüberstehen. Ein gewichtiger Nachteil für das Verhältnis sind die Zahlen über die Wanderungen der Arbeiter. Wären die Werkskassen so gegenständig für die Arbeiter, wie sie von den Unternehmern hingestellt werden, so müßten doch die Werke mit solchen Segnungen fast gar nicht über Arbeitermangel und Arbeiter zu käuflich zu klagen haben, sie müßten darüber jedenfalls weniger zu klageln haben als Werke ohne Pensionskassen. In Wirklichkeit sehen wir aber nun, daß gerade vielfach Werke mit Pensionskassen ganz besonders über die hohen Zahlen der Wechseln Arbeiter klagen. Dies zeigt doch deutlich, daß die Arbeiter über die Wohlfahrts-Eigenschaften der Pensionskassen anders urteilen als die Unternehmer und die meisten Gerichte.

Der wichtige Punkt, den die höchstgerichtliche Beurteilung der Pensionskassen doch immer noch für die Unternehmer enthält, wird in folgenden Worten des OLG's behandelt:

Trotzdem kann nicht jede Pensionskasse als Wohlfahrts-Einrichtung im Sinne des § 117 der Gewerbeordnung gelten. Es kommt nicht darauf an, daß sie zugunsten der Arbeiter einem gemeinnützigen Zweck dient, es muß vielmehr hinzukommen, daß dieser Zweck nicht nur gegenüber einzelnen Arbeitern verwirklicht wird, sondern gegenüber allen, denn wenn für jeden Arbeitsvertrag der § 117 gilt, muß für jeden Arbeitsvertrag auch im besonderen die Voraussetzung des § 117 erfüllt sein, der abgezogene Lohn muß dem Arbeiter oder seiner Familie, nicht anderen Arbeitern oder anderen Familien zugute kommen. Selbstverständlich hat hier der einzelne Fall maßgebend, nur die Gesamtheit der Arbeitsverträge ist maßgebend. Der einzelne Arbeiter kann sehr wohl seinen Anspruch aus der Pensionskasse verwirklichen, ohne daß damit die Kasse aufhört, auch für ihn eine Wohlfahrts-Einrichtung zu sein, es muß aber jeder Arbeiter im normalen Fall mit einer gewissen Sicherheit darauf rechnen können, daß die Wohlfahrten der Pensionskasse ihm auch wirklich zugute kommen. Wird zum Beispiel die Kasse auf Bezüge aus der Pensionskasse an eine verhältnismäßig lange Mitgliedschaft geknüpft und gibt nicht etwa der beständige Betrieb Anlaß dazu, von vornherein bei jedem geschlossenen Dienstvertrag mit einer langen Dauer zu rechnen, so ist der Inhalt der Pensionskassenvereinbarung, daß der eintretende Arbeitnehmer einen Beitrag zu Leistungen an die Pensionskasse zu zahlen hat. Die bloße Möglichkeit, daß er durch langes Ausbleiben auch einmal zu diesen Begünstigten gehören kann, tritt zurück hinter der Wahrscheinlichkeit, daß er zu diesen nicht gehören wird, ganz gleichgültig, ob sein Austritt auf freiem Entschluß beruhen sollte oder nicht. In einem solchen Falle ist die Pensionskasse zwar eine Wohlfahrts-Einrichtung, nicht aber eine Einrichtung zur Besserung der Lage der Arbeitnehmer und ihrer Familien in ihrer Gesamtheit, und gerade hierauf läßt sich an.

Dies läßt sich ja ziemlich gut hören, jedoch legen die meisten Werkskassenbestimmten Wert auf eine unverhältnismäßig lange Beitragszeit, ohne daß der andere Seite eine entsprechend lange Beitragszeit gegenüber gewährleistet oder auch nur wahrscheinlich ist. Gegen die Wahrscheinlichkeit sprechen eben schon deutlich genug die hohen Zahlen über den Arbeiterwechsel.

Die Dinge werden jeweils zu beurteilen sein, kommt ja auf den Nachweis im Einzelfalle an. Es seien erwähnt eine Entscheidung des

Landgerichts Stuttgart, die eine Berechnung enthält, wieviel Arbeiter erfahrungsgemäß in den Genuss der Leistungen der Pensionisten kommen.

Die Bewertung der Einmündigkeit in der Unfallversicherung

Für die vielen Kriegsverletzten, welche infolge der Verletzung den Verlust eines Auges oder doch des Sehvermögens darauf zu beklagen haben, ist die Frage nach der Bewertung der Einmündigkeit auf dem Gebiete der Unfallversicherung nach der Reichsversicherungsordnung wichtig.

Für die Abschätzung des Grades der Erwerbsbeschränkung bei Verlust eines Auges hat das Reichsversicherungsamt nach dem in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Unfallversicherung die Anschauungen über die Bewertung des Verlustes eines Auges durchzuführen.

In Beachtung dieser Leitlinie wird den in der Metallbearbeitung Beschäftigten in der Regel bei Verlust eines Auges die Entschädigung von 33 1/3 v. H. zuzurechnen sein.

Zu beachten ist, daß der Rentenfuß von 33 1/3 v. H. erst maßgebend ist nach Eintritt des Dauerzustandes. Das heißt, es ist zunächst für eine zweifelhafte Schöpfung und Angehörigkeit zu berücksichtigende Uebergangszeit - etwa ein Jahr - eine höhere, in der Regel eine 40prozentige Rente zu gewähren.

Bei Abschätzung des Grades der Erwerbsbeschränkung beim Verlust eines Auges soll schließlich auch eine mit der Verletzung etwa verbundene besondere Entstellung mit bewertet werden, so daß zu unterscheiden ist, ob die Augenverletzung wenig auffällig ist, sich besonders bemerkbar macht, etwa, weil die Bemerkung der verletzten Augenhöhle nicht das Tragen eines künstlichen Auges zuläßt.

Aus dem Kriegsausschuß für die Metallbetriebe Groß-Berlins

Der Maschinenarbeiter W. von der Firma M. A. G. verlangt den Kriegsschein, weil er sehr oft bei Maschinenreparaturen ausreisen muß, und diese Zeit nicht bezahlt erhält.

Der Transportarbeiter M. von der Firma Sch. verlangt den Kriegsschein, weil ihm der Lohn zu gering ist. In diesem Fall wird der Kriegsschein erteilt, trotzdem M. den gleichen Lohn hat wie alle anderen Transportarbeiter.

Der Revolverdreher E. von der Firma B. in Neudölln verlangt den Kriegsschein, weil ihm der Lohn von 70 M. zu gering ist. Auch in diesem Falle liegt erst ein Arbeitsverhältnis von 14 Tagen vor und es wird E. vorgehalten, daß er mit einem derartig geringen Lohnfuß überhaupt angefangen hat.

Unser Verband in der 107. Kriegswoch

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 107. Kriegswoch ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

Table with 11 columns: Nr., Verwaltungshaben, Mitgliederzahl, etc. It shows membership statistics for the 107th week.

Zusätzlich der im Laufe der Woche Zugeworbenen und Neuaufgenommenen. In der Berichtswoch wurden (außer Berlin) 1628 neue Mitglieder aufgenommen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Irrtümer zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 10. Sept. der 38. Wochenbeitrag für die Zeit vom 10. bis 16. September 1916 fällig ist.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind zu richten: An den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Stuttgart, Rüdigerstraße 16, 1.

Berichte

Metallarbeiter.

Würzburg. Die fortwährende Preissteigerung aller Lebensmittel und Haushaltsgegenstände veranlaßte die hiesige Ortsverwaltung, an die Unternehmer mit Anträgen auf Gewährung von Feuerungszulagen heranzutreten.

Rundschau

Gegen wilde Streiks im Bergbau

wendet sich ein Aufruf der vier Bergarbeiterverbände (des freien, des christlichen, des polnischen, und des Hirsch-Dunderscher Verbandes), der folgenden Wortlaut hat:

Getreide in Gefahr!

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht der Kriegsausschuß für Konsumanteninteressen folgenden Mahnruf:

und Kleintierzucht freigegeben werden sollen. Es muß erwartet werden, daß sich die maßgebenden Stellen, voran das Kriegs- ernährungsamt, zu diesen Dingen schnellstens äußern. Denn es erscheint unfaßbar, daß für ein Luquasgetränk wie Bier fast das Doppelte an menschlichen Nährstoffen als für Tierfütterung auf- gewendet werden soll. Wenn, was vorerst noch nicht auszubedenken ist, die Mischungen bezüglich der Branzerzehrung richtig sein sollten, so müßte wobei eine solche Nahrungsmittelvergeudung eine Em- pörung losbrechen, gegen die der Sturm um die Schnaps- herstellung ein Heffhünd war. Denn gerade im neuen Erntejahr, wo mangels alter Bestände sogar durch Druckschämien eine sofortige Ablieferung von Roggen und Weizen erzwungen werden muß, be- dürfen wir zur Schaffung von Brot, Graupen, Getreid- und Erbsenreferaten jeder irgendwie verfügbaren Kornmenge. Für Bier- oder Schnapsbereitung darf zu allerletzt etwas hergegeben werden!

Wenn die Sache sich so verhält, so kann man in der Tat nicht laut genug Verwahrung dagegen einlegen. Wie wir der Vollständig- keit halber hinzufügen wollen, haben wir in der Tagespresse schon eine Verhütungsteilung gefunden, wonach es bereits beschlo- sene Sache sei, die Verwendung von Getreide zur Herstellung von Branntwein gänzlich einzustellen. Es heißt dann aber weiter, die Verwendung von Gerste zur Herstellung von Brannt- wein sei bereits aufs äußerste beschränkt. Das ist mehr als zweideutig. Beschränkung aufs äußerste ist ein sehr dehnbarer Be- griff und zweitens ist nur von der Gerste die Rede. Wie steht es also mit der Verbrennung von anderen Getreidearten? Vollständige Aufklärung ist dringend notwendig.

Wolfs Telegraphen-Büro teilte am 30. August mit, es sei im Wirtschaftsjahre 1916/17 nicht beabsichtigt, Kornbreizen mit Brotgetreide zu beliefern. Auch diese Aufklärung genügt noch nicht. Wie sieht es mit der Lieferung von Futtergetreide an die Wonnereien?

Arbeiterversicherung.

Verlust des rechten Zeigefingers. Für den Verlust eines Fingers oder zweier Glieder davon zählen die Berufsgenossenschaften nur kurze Zeit eine Rente von 10 oder 20 v. H. Es wird auf die vielen Entscheidungen des Reichsversicherungsamts verwiesen, die nach Eintritt der Genehmigung den Entzug der Rente billigen. In den angeführten Urteilen des Reichsversicherungsamtes heißt es etwa:

Es handelt sich nur noch um den glatten Verlust der beiden ersten Glieder des rechten Zeigefingers. Wenn diese Schädigung dem Kläger auch gewisse Beschwerden bei einzelnen Arbeiten verur- sacht, so kann doch nicht angenommen werden, daß seine Erwerbs- fähigkeit dadurch in einem wirtschaftlichen irgendwie meßbaren Grade beeinträchtigt wird.

Auf Grund dieser Auslassungen in Urteilen versuchen die Be- rufsgenossenschaften auch Renten zu kürzen oder zu entziehen, wo außer dem Verlust des Zeigefingers oder zweier Glieder noch andere Fingerlähmungen bestehen. Um mit ihrer Ansicht durchzukommen, scheuen die Berufsgenossenschaften keine Kosten für ärztliche Gut- achten, wie der nachfolgende Fall des Schmiedes B. aus Braun- schweig beweist. Der Kollege verlor im Jahre 1913 zwei Glieder des rechten Zeigefingers. Dafür, und für eine Störung der Beweglich- keit des rechten Mittelfingers erhielt er eine Rente von 20 v. H. Die Störung der Beweglichkeit des Mittelfingers war nach Ansicht des behandelnden Arztes durch das längere Tragen der Hand im Verband veranlaßt. Im Dezember 1914 wurde die Rente auf 10 v. H. gekürzt, da der Stumpf des Zeigefingers gut gebildet war und der rechte Mittelfinger wieder zur Faust eingeschlagen werden konnte. Auch habe sich der Verletzte zum Teil an den Sub- stanzverlust gewöhnt. Soweit die Berufsgenossenschaft. In dem vom Obergerichtsamt eingeholten Gutachten heißt es da- gegen:

Der Verlust des Zeigefingers würde an sich die Einstellung der Rente bedingen, wenn nämlich der Mittelfinger diesen durch Gewöh- nung ersetzen würde. Dies ist jedoch bei dem Verletzten nicht der Fall, da der Mittelfinger nicht völlig in die Hohlhand eingeschlagen wird und auch nicht beim Zusammenfügen wie ein normaler Finger verwendet wird. Der vierte Finger wird beim Einschlagen über den Mittelfinger geschlagen, er nimmt diesen so- aufagen mit.

Das Obergerichtsamt Braunschweig lehnte darauf den Reklamationen ab. Die Berufsgenossenschaft meinte gegen das Urteil Rekurs beim Reichsgericht in Berlin an und be- antragte Einholung eines Obergerichtens. Die Berufsgenossenschaft bestritt in Berlin vor allem, daß die Verletzung des Mittelfingers ihn hindere, die Hohlhand zu berühren. Die Störung der Beweg- lichkeit des Mittelfingers könne auch nicht dadurch entstanden sein, daß der Verletzte die Hand lange im Verband tragen mußte. Der vom Reichsversicherungsamt gehörte Obergerichter erklärte, die Erwerbsfähigkeit des Verletzten sei dadurch beeinträchtigt, daß er als Schmied nicht imstande sei, den schwereren Schmiedehammer fest- zuhalten. Der Befund ergebe, daß ein reines Zugreifen, abgesehen vom Hammer, nur mit dem Ring- und Mittelfinger der rechten Hand stattfinden, der Mittelfinger aber nicht volle Kraft hat. Dazu kommt der Umstand, daß der kleine Stumpf des Zeigefingers, da er nicht ordentlich getrocknet werden kann, teilweise feiner Kleinteil nicht dabei hilft, sondern noch jähel, da er sich gegen den Hammerkopf stellt und ihn eher abdrängt. Bei dem schweren Gewicht eines Schmiedehammers, welcher infolge des langen Gebens gerade auf die vorderen Finger ganz besonders wirkt, ist es ohne weiteres klar, daß der Verletzte nicht imstande ist, denselben mit der erforderlichen Kraft zu regieren.

Diese Ausführungen im Obergericht hatte die Berufsgenossen- schaft nicht bemerkt. Das Reichsversicherungsamt erklärte dann auch in der Sitzung vom 18. Mai 1916, daß die Rente nicht herabgesetzt werden könne, da nach dem Obergericht der Verletzte am feinen Zugreifen mit der rechten Hand noch wesentlich beeinträchtigt ist (la. 228/15. 13 B.).

Wegen Herabsetzung der Rente um 10 v. H. (was in diesem Falle 10,10 \mathcal{M} monatlich ausmacht), beantragte der Reklamation, der behandelnde Arzt und der Obergerichter. Das könne nicht nötig gewesen, wenn der Reklamation der Berufsgenossenschaft etwas gewisser gegnügt hätte.

Unfall und Krebsleiden. sk. Der beim Bauamt der Stadt M. beschäftigte Arbeiter Sch. verunglückte beim Schichtenarbeiten und verletzte sich dabei schwer am Unterleib. Das zunächst festgestellte Leiden des Verletzten hat, obwohl Sch. nicht an den unmittelbaren Folgen des Unfalls, sondern an Wogen- und Reizerschmerzen, ist, am 29. Januar 1916 der Witwe 22 \mathcal{M} Entschädigung, sowie ihr und ihrer Tochter eine jährliche Rente von 247 \mathcal{M} , entspr. bis zu ihrer Lebenserhaltung, letztere bis zum 15. Lebensjahre zugesprochen. Aus den Gründen:

Aus den ärztlichen Gutachten geht mit Gewißheit hervor, daß der Kläger an einem Krebsleiden erkrankte und daß dieses nicht eine Folge des Unfalls gewesen ist. Strittig wäre der den Zeitpunkt der Klage begründende ursächliche Zusammenhang zwischen Unfall und dem Tode Sch. nachzuweisen, wenn der Unfall die Ursache einer Erkrankung, als der sonst zu erwartenden Entlohnung des Arbeitenden und infolge dessen einer Verletzung des Todes ge- worden wäre. Das Verhalten eines unglücklichen Zusammenhanges in diesem Sinne hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen. Danach, daß beide Sachverhalte der Möglichkeit eines früheren Todes, als ihn das Krebsleiden sonst gebracht hätte, Raum geben, folgt zwar noch nicht mit Notwendigkeit das Bestehen des ursäch- lichen Zusammenhanges zwischen dem Unfall und dem Tode. Aus den Gutachten des vom Obergerichtsamt gehörten Sachver- ständigen hat jedoch die Krankheit Sch. einen unglücklichen Hinge- radezu gefügt und ist sein Tod unglücklicherweise selbst nach dem ersten Auftreten der Beschwerden des Krebsleides eingetreten. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß dem Unfall ein außerordentlich schweres Kräftevermögen, geradezu Energie und eine bis zum Tode dauernde Entschädigung zugeföhrt sind, und daß dieses auf eine sehr lange, auch auf den Fall des behandelten Klages hin er-

gebende Verminderung der körperlichen Widerstandskraft des Ver- letzten geschloffen werden darf. Von den Sachverständigen wird auch anerkannt, daß der hieraus sich ergebende Körperzustand der Ent- wicklung des Krebsleidens förderlich war. Danach darf allerdings angenommen werden, daß diese die unmittelbare Folge des Unfalls darstellende körperliche Beschaffenheit die erhebliche Verletzung des Todes verursacht hat, und daraus wiederum, zumal bei Berücksich- tigung des bestehenden zeitlichen Zusammenhangs, die Ueberzeugung geschöpft werden, daß der Unfall eine mitwirkende Ursache des tödlichen Erfolgs gewesen ist.

Die Kriegsversicherungskasse der Volksfürsorge

wird für die Hinterbliebenen der im Kriege fallenden, bei ihr ver- sicherten Kriegsteilnehmer nach Schluß des Krieges ein ganz erfreu- liches Ergebnis bieten können. Es sind von den bis jetzt bei ihr etwa 1000 als tot gemeldet, was einer Sterblichkeit von etwa 2 v. H. entspricht. Dadurch ist die Annahme, daß nicht mehr als 5 v. H. Ver- luste zu erwarten sind, noch vollumfänglich, obwohl bei einzelnen Verweisen, wie z. B. bei den im Verbanne organisierten Buchdruckern, ein wesentlich höherer Teil an Gefallenen leider festzustellen ist. Bei einem Verluste von 5 v. H. würden auf einen Anteilseiner für 5 \mathcal{M} 125 \mathcal{M} zur Auszahlung gelangen; ein Ergebnis, das die Volksfürsorge sicher am meisten freuen würde.

Daraus geht hervor, daß die Kriegsversicherungskasse mit der längeren Dauer des Krieges eine immer größere Bedeutung gewinnt. Jeder Tag bringt neue Schlachten, neue Menschenverluste und damit eine Vermehrung der Zahl der Kriegswitwen und -waisen. Ihnen zu helfen, ist eine Tat der Dankbarkeit und ist die beste Ehrung des Andenkens der vor dem Feinde fallenden Verteidiger des Vaterlandes!

Die Versicherung von Kindern gefallener Kriegsteilnehmer

kann bei der von der Volksfürsorge eingerichteten Kriegs- waisenversicherung unter Verweisung der Kriegsversiche- rungskasse der Volksfürsorge in vorteilhaftester und billigster Weise erfolgen.

Für jeden Kriegsteilnehmer können bei der Kriegsversicherungskasse bis zu 20 Anteilseine zum Preise von je 20 \mathcal{M} geköhrt werden. Bis zum 15. August sind schon für 50 158 Kriegsteilnehmer 371 330 \mathcal{M} eingezahlt worden. Die ganze eingehende Summe kommt vier Monate nach Friedensschluß unter die Hinterbliebenen der im Kriege fallenden Versicherten zur Verteilung. Es kommt dadurch für jede Familie eine Summe in Betracht, die ganz oder zum größten Teil ausreichen wird zur Einzahlung der einmaligen Prämie für eine Lehrgeld-, Militärdienst- oder Aussteuer- versicherungspolice eines oder mehrerer Kinder bei der Kriegswaisen- versicherung der Volksfürsorge.

Es können auf diese Weise Vereine und Einzelpersonen ohne Auf- wendung großer Mittel dafür Sorge treffen, daß beim Todesfalle von ihnen nahestehenden Kriegsteilnehmern für deren Kinder zu den wichtigsten Lebensabschnitten, bei deren Erreichen das Vorhandensein von Geldmitteln eine große Hilfe ist, diese Hilfe gesichert wird. Es ist dadurch die bequemste und billigste Gelegenheit zu mil- derlich nützlicher Kriegshilfe gegeben, die bei der jetzt wieder verstärkten Kriegslage und den dadurch stark erweiterten Kämpfen von immer größerer Bedeutung wird. Je länger und härter der Krieg wird, um so größer wird die Zahl der Verluste und die Zahl der Krieges- waisen, um so notwendiger und wichtiger wird aber auch die Vor- sorge für das Fortkommen der in diesem fürchterlichen Kriege ihres Ernährers beraubten Kinder unserer Freunde und Mitbürger.

Wer hier durch Rat und Tat mithelfen kann, sollte das tun. Die Rechnungsführer der Volksfürsorge und die Vertreter der Kon- sumvereine und der Gewerkschaften werden gerne jede gewünschte Auskunft in dieser wichtigen Sache geben.

Vom Ausland

Schweiz.

Die Spenglermeister auf dem Kriegsspiße. Unter der Ueber- schrift: „Keine Anstiftung“ berichtet die „Schweizer Metallarbeiter- Zeitung“ in ihrer Nummer 33, daß die Spenglermeister auf der kürzlich abgehaltenen Generalversammlung ihres Verbandes die Gründung eines Streikabwehreffonds mit „Gefahren- klassen“ beabsichtigen haben, um den weniger von Kämpfen bedrohten Landmetallern die Sache schmackhafter und annehmbarer zu machen. Das ganze „Streitreglement“ der schweizerischen Spenglermeister lautet:

1. Der durch jährliche Rückzahlungen jeteilen frei werdende Schuldscheinbetrag des vom Verband aufgenommenen Darlehens wird dem Wiberstandsfonds gutgeschrieben.
2. Es wird pro Jahr ein spezieller Beitrag von 1 Fr. pro Mit- glied plus ein Zuschlag von 1 Fr. 50 pro durchschnittlich beschäftigten Arbeiter für die Orte der Gefahrenklasse I, von 1 Fr. für diejenigen der Gefahrenklasse II und von 50 Rp. für diejenigen der Gefahren- klasse III erhoben.
3. Die Erhebung erfolgt durch das Sekretariat bei den Einzel- mitgliedern direkt, für die Sektionsmitglieder dagegen bei den Sektionen, dessen Klasse für den Gesamtbetrag haftet.
4. Die Einteilung der einzelnen Sektionen und der Einzel- mitglieder in Gefahrenklassen und die darauf basierende Berechnung der zu leistenden Beiträge erfolgt durch den leitenden Ausschuss jeteilen für den Zeitraum des laufenden Jahres. Den Sektionen sowohl wie den Einzelmitgliedern steht bezüglich der er- folgten Einteilung und Liquidation innerer vier Wochen nach erfolgter Bekanntgabe ein Revisionsrecht an den Zentralvorstand zu.
5. Den Sektionen bleibt es überlassen, über die Art der Auf- bringung des je betreffenden Gesamtbeitrages spezielle Bestim- mungen zu erlassen.
6. Dieser Beitrag tritt sofort mit Wirkung für das laufende Jahr in Kraft. Ausgenommen davon sind die dem Verband an- geschlossenen Metallwarenfabriken.

In dieser Streikabwehreffonds-Schuldung handelt es sich wohl um Kriegsausnahmen der Meister auf den am 31. Dezember 1917 hin- erfolgenden Ablauf des Tarifvertrages. Dieses Vor- gehen der Spenglermeister wird und mag ein künftiger Ansporn der organisierten Spenglergehilfen sein zur Gewinnung des letzten Reines von unorganisierten Gehilfen für den Verband. Die Meister haben das Recht an neuer Weiche- und Organisationsarbeit der Arbeiter gegeben.

Ungarn.

Belebung des Beschwerbewesens. Auf Grund unzähliger Eingaben des Gewerkschaftsrates entschloß sich das Gewerbe- ministerium, im Einverständnis mit dem Reichsminister eine Beschwerde- kommission zu errichten, in welcher die Angelegenheiten der Arbeiter, die während des Krieges der Willkür der Unternehmer schutzlos aus- geliefert sind, behandelt und geregelt werden sollen. Die Errichtung dieser Beschwerdekommision war mit Rücksicht auf die vielen Miß- bräuche, die sich einzelne Unternehmer und Arbeitgeber in den mili- tärischen und unter Militärkommando gestellten Betrieben gegen- über den Arbeitern leisteten, hoch an der Zeit. Die Ursache der Arbeiter wuchs mit jedem Tag, denn unter dem Vorgeben, die Tätigkeit gewisser Betriebe ununterbrochen zu müssen, wurden den Arbeitern unter Androhung disziplinarischer Strafen die himmelschreiendsten Ungerechtigkeiten zugefügt. In Ungarn dürfen die Arbeiter laut dem Kriegsdienstverwehrgesetz, dem sie unterstellt werden, ihre Stellungen nicht verlassen. Das hat aber den Unter- nehmern die günstige Gelegenheit, die Arbeitszeit zu erhöhen und die Löhne zu vermindern. Das alles machten die Arbeiter, ohne auch nur einen Versuch zu machen, richtig zu machen. Die Unternehmer häuften so Willkuren auf Willkuren und die Arbeiter wurden unarmherzig geschädigt. Aufgabe der Beschwerdekommision sollte es nun sein, hier Wandel zu schaffen und den Arbeitern die Möglichkeit zu bieten, Mißbräuche und Unrecht zu beseitigen.

Seitdem war der Versuch der Errichtung der Beschwerdekommis- sion nur ein halbes Wort, denn die Organisation dieser Stelle war

verfehlt und hatte keinen Wirkungskreis. Die Beschwerden blieben also unerledigt und die Arbeiter schloß sich in ihren Forderungen auf eine erbitterliche Tätigkeit der Beschwerdekommision arg ge- läufig. Sie wurde unruhig und forderte abermals, die Beschwerde- kommission zu reformieren. Diese Forderung wurde dem Abgeord- neten Dr. Ernst Ródy vor zwei Monaten im ungarischen Parla- ment in Form einer Interpellation, in der er die Uebergriffe und Mißbräuche der Unternehmer schilberte, unterstellt. Auf dieses hin schloß sich der Gewerbe- minister veranlaßt, die Reform der Beschwerde- kommission durch eine neuerliche Verordnung zu bestimmen. Die Beschwerdekommision hatte bisher die Eigenschaft einer Ein- gangsbehörde und ihre Aufgabe bestand lediglich darin, die friedliche Vellegung der Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Unternehmer herbeizuföhren. Gelang dieses im Laufe des Verfahrens nicht, so mußte das Ergebnis der Untersuchung zur Entscheidung dem zuständigen Reichsminister unterbreitet werden. Im Sinne der jetzigen Verordnung wird die Beschwerdekommision als Eingangsbehörde wohl beibehalten, doch wird die Kommission zugleich mit dem Entscheidungsbefehl ausgestattet, das ihr bisher fehlte. Statt der bisherigen je zwei Vertreter der Unterneh- mer und der Arbeiter werden die Streitparteien in der Kommission in Zukunft nur durch je einen Vertreter sein und als neues Mitglied der Beschwerdekommision wird stets auch der Vertreter des Finanz- ministeriums zugezogen werden.

Zur Belebung des Verfahrens vor dieser Beschwerde- kommission dient die Bestimmung, daß der Arbeiter seine Beschwerde beim Militärkommandanten im Betriebe vorbringen kann und dieser verpflichtet ist, sie sofort an die Beschwerdekommision weiterzuleiten, und daß sich die Beschwerdekommision nötigenfalls in die betreffende Industrieanlage zu begeben hat, um die Untersuchung an Ort und Stelle durchzuführen und die Einigung zu versuchen. Die Beschwerde- kommission kann dann auch ohne Vergütung entscheiden. Beschwerde- angelegenheiten von Arbeitern, die in irgendeinem staatlichen Fabrik- betriebe beschäftigt sind, gehören nicht vor die Arbeiterbeschwerde- kommission, sondern werden zur Entscheidung unmittelbar an den betreffenden Reichsminister geleitet. Die neue Verordnung tritt gleich in Kraft, und wenn auch durch sie nicht alle Mißbräuche in be- trieblichen Betrieben beseitigt werden, so bedeutet sie doch wieder einen Schritt nach vorwärts in dieser für die Arbeiter so schweren Zeit, die, treu zur Gewerkschaft stehend, doch so manches zu er- reichen imstande sind. Nach unseren Informationen soll übrigens in den nächsten Tagen eine weitere Verordnung erlassen werden, die gegen ein besonders schweres Unrecht gerichtet ist. Die Arbeiter schloß nimmt dies alles mit Genugtuung zur Kenntnis und wird ihre Pflicht, durch engen Zusammenschluß und Solidarität den Kampf in der ermöglichten Weise fortzuführen, gewiß nicht verkennen. (Nach dem Oesterreichischen Metallarbeiter, Nr. 34 vom 26. August.)

Norwegen.

Former. Das Zwangsschiedsgericht hat wichtige Entscheidungen über die Arbeitsbedingungen der Former getroffen. Danach sollen nur solche Former als Facharbeiter anerkannt werden, die ihre Lehr- zeit vertragsgemäß überstanden haben und 21 Jahre alt sind. Sie haben dann Recht auf 45 Ore Stundenlohn. Hat ein Former keine regelrechte Lehrzeit durchgemacht, so kann er im Alter von 22 Jahren als Facharbeiter anerkannt werden, wenn er fünf Jahre im Beruf gearbeitet hat; ist er schon 23 Jahre alt, so genügt eine vierjährige Berufsbefähigung. In solchen Fällen hängt die Anerkennung jedoch vom Unternehmer ab. Für sämtliche Arbeiter wird der Stundenlohn um 10 Ore erhöht; die Morbpreise sollen dementsprechend ebenfalls erhöht werden. Diese Bestimmung hat schon einige Gewerkschaften veranlaßt, nur noch in Zeitlohn arbeiten zu lassen, weil es angeblich Schwierigkeiten machte, die Preislisten um- zuarbeiten. Den Unternehmern steht frei, zu bestimmen, welche Arbeiter mit Hand- und welche mit Maschinenformerei beschäftigt werden sollen. Ueber die Bezahlung der Ueberzeitarbeit sind eben- falls Bestimmungen getroffen worden. Jaern og Metallarbejdere, das Blatt des Dänischen Schmiede- und Maschinenbauer-Verbandes, dessen Nr. 10 wir diese Angaben entnehmen, sagt darüber, daß die Bestimmungen über die Ueberzeitarbeit nicht so gut seien wie in Dänemark. Die Arbeiter sind aber nicht schuld daran, denn sie müssen bekanntlich den Schiedspruch annehmen wie er ist. Dieser enthält aber eine Neuerung, die auch in Dänemark noch wenig bekannt ist. Jeder Arbeiter, der ein Jahr lang ununterbrochen im Betriebe be- schäftigt ist, hat nämlich Anspruch auf vier Tage Ferien mit vollem Lohn. Die Lehrzeit darf nicht länger dauern als fünf Jahre. Die ersten beiden Jahre sollen der Kernmacherei gewidmet sein; in den folgenden zwei Jahren wird das Formen erlernt und im letzten Jahre soll der Lehrling zusammen mit älteren Arbeitern auf große Stücke arbeiten. Der Gehalt erhält einen Anfangslohn von 17 Ore die Stunde. Dieser steigt halbjährlich, bis er im letzten Jahre eine Höhe von 40 Ore erreicht hat.

Der Norwegische Former-Verband hatte 1914 Erhebungen über den Verdienst seiner Mitglieder angestellt und einen Durchschnittslohn von etwa 52 Ore ermittelt. 349 Kollegen (etwa 27 v. H.) arbeiteten nur in Akord. Der Vorstand veranfaßt nunmehr eine neue Er- hebung über den Verdienst und hat beschlossen, den nächsten Ver- bandsdag, der erst im Sommer 1917 stattfinden sollte, nunmehr schon zum Oktober dieses Jahres nach Bergen einzuberufen.

Eingegangene Schriften

Gewerkschaftliche Frauenzeitung. Nr. 18 ist erschienen. Sie ent- hält: Massenpeinungen. — Beschäftigung und Entlohnung der Ar- beiterinnen in den obersteilischen Bergwerksbetrieben. — Aus dem Leben des kleinen Jan. — Ausdehnung der Frauenarbeit. — Ar- beitende Mütter. — Zur Militärhinterbliebenen-Versorgung der un- ehelichen Kinder. — Die Frau in den mittelalterlichen Bruderschaften und in den Zünften. — Lily Braun. — Luise Otto-Peters. — Nützengeschäftliche Naudereien. — Zusammenschluß der Papier- garnfabrikanten. — Gewerkschaftsjubiläum. — Eine belehrende Aus- stellung. — Der Preis des Blattes beim Bezug durch die Post be- trägt vierteljährlich 40 \mathcal{M} . Die wichtigsten Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erhalten es unentgeltlich durch die Ortsverwaltungen zugestellt. Durch diese kann es auch für die Frauen der Mitglieder, die nicht selber Mitglieder unseres Ver- bandes sind, um 20 \mathcal{M} vierteljährlich bezogen werden.

Arbeiter-Jugend. Die soeben erschienene Nr. 18 des achten Jahr- gangs hat u. a. folgenden Inhalt: Wie steht es mit der Lehrzeit der zum Militärdienst eingezogenen Lehrlinge? Von Rudolf Wiffell. — Eine Heldin. Erzählung von Geyb Dertze. — Vom Wesen und Werden der Technik. Von R. Rohst. — Vom Wandern unserer Jugend. Von Max Peters. (Mit Abbildungen.) — Morgenlied. Von G. F. Meyer. — Wenn Meister wandern. — Einiges über Ver- bände. II. Von Hans Sonntag. — Aus der Jugendbewegung. — Die Segner an der Arbeit.

Vorbands-Anzeigen

- Mitglieder-Versammlungen.** In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgenommen.)
- Dienstag, 12. September.**
Mittelsberg. Stühm, halb 9 Uhr.
- Samstag, 16. September.**
Wald. Vormittag, halb 9 Uhr.
- Geilorden.**
Schmittshaus. Max Göpel, Kemp- ner, 20 Jahre, Reklamation. **Wald.** Paul Krögel, Schloffer, 23 Jahre, Reklamation. **Wald.** Müller (107). — Paul Scheidel (108).